

Hinterstoder - Villa Peham: Landesverwaltungsgericht Oberösterreich weist Wiederherstellungsantrag des Bundesdenkmalamtes als unzulässig zurück

Das Bundesdenkmalamt hatte bei der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf die Wiederherstellung der sog. „Peham-Villa“ auf Grundlage der Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes beantragt. Dieser Antrag wurde von der BH Kirchdorf abgewiesen. Dagegen erhob das Bundesdenkmalamt Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht.

Zwischenzeitlich wurde in einem weiteren – beim Bundesverwaltungsgericht (BVwG) anhängigen – Verfahren betreffend die Aufhebung des Denkmalschutzes der ehemaligen Villa Peham mit (mündlich verkündetem) Erkenntnis vom 20. Februar 2023 festgestellt, dass an der Erhaltung der ehemaligen Villa Peham kein öffentliches Interesse mehr besteht.

Das Landesverwaltungsgericht kam nunmehr in dem bei ihm anhängigen Verfahren auf Basis der Verfahrensunterlagen zum Ergebnis, dass die Beschwerde des Bundesdenkmalamtes als unzulässig zurückzuweisen war.

Die Entscheidung des BVwG über die mangelnde Denkmaleigenschaft der Villa Peham entfaltet Bindungswirkung gegenüber anderen Behörden und (Verwaltungs-)Gerichten. Dadurch ist für das gegenständliche Verfahren eine unabdingbare materielle Voraussetzung, nämlich das Vorliegen eines Denkmals, weggefallen. Ein auf das Denkmalschutzgesetz gestützter Antrag auf Wiederherstellung ist somit unzulässig und zurückzuweisen.

Der genaue Wortlaut der Entscheidung kann im Internet unter der Geschäftszahl ([LVwG-153726](#)) abgerufen werden.

Rückfragenhinweis:

Medienstelle

Mag. Stefan Herdega

+43 664 60072 – 89933

medienstelle@lvwg-ooe.gv.at

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/DasGericht_Amtssignatur. Informationen zum Datenschutz finden sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/Service_Datenschutzmitteilung.